

# GR\_GERICHTE ZK1 2013 19 vom 20. März 2013

GR Gerichte, 2013-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2013 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_19)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2013 19 du 20 mars 2013

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2013 19 del 20 marzo 2013

## Regeste

Abänderung eines Eheschutzentscheids | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Vorliegend wird von folgenden, anlässlich der Verhandlung vom 15.6.2012 erzielten Einigungen und Erklärungen der Parteien Vormerk genommen, nämlich, dass a. die Parteien übereinstimmend erklärt haben, seit dem 4.4.2012 getrennt zu leben, b. die eheliche Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens der Ehefrau und der Tochter A.\_\_\_\_\_ zugeteilt wird. Die Gesuche können in den entsprechenden Punkten abgeschrieben werden.

### E. 3

Die elterliche Obhut über A.\_\_\_\_\_, geboren am 18.7.2007, wird für die Dauer des Getrenntlebens der Mutter übertragen.

### E. 3.1

Es sei in Rahmen einer superprovisorischen Verfügung der Gesuchsteller in Abänderung von Ziffer 5 des Entscheides vom 25./26.06.2012 zu verpflichten, ab 1. Dezember 2012 für die Dauer des vorliegenden Abänderungsverfahrens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 für die Tochter A.\_\_\_\_\_ an die Gesuchsgegnerin zu bezahlen. Er sei des Weiteren von der Ausrichtung eines Unterhaltsbeitrages für die Ehefrau zu befreien.

### E. 3.2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich gesetzlicher MWSt) zulasten der Gesuchsgegnerin.“ I. Mit Verfügung vom 6. November 2012 wies der Einzelrichter in Zivilsachen am Bezirksgericht Plessur das Gesuch von X.\_\_\_\_\_ um Erlass superprovisorischer Massnahmen ab, räumte Y.\_\_\_\_\_ Frist zur Stellungnahme ein und lud die Parteien zur mündlichen Verhandlung vom 27. November 2012 vor. J. Mit innert erstreckter Frist am 21. November 2012 eingereichter Vernehmlassung liess Y.\_\_\_\_\_ Folgendes beantragen: „1. Das Gesuch des Ehemannes sei abzuweisen. 2. Es seien folgende Anordnungen zu treffen: a) Die C.\_\_\_\_\_ Bank, E.\_\_\_\_\_ 22/24, F.\_\_\_\_\_ sei anzuweisen, folgende Konti zu sperren: Konto 557988, lautend auf X.\_\_\_\_\_ sowie Konto Nr. 385230, lautend auf X.\_\_\_\_\_ (A.\_\_\_\_\_). b) X.\_\_\_\_\_ sei unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ohne Zustimmung der Ehefrau über seine Konti, so insbesondere über sein Konto bei der N.\_\_\_\_\_ zu verfügen. Es sei eine superprovisorische Verfügung zu erlassen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägers.“ K. Mit Verfügung vom 22. November 2012 wurde das Gesuch von Y.\_\_\_\_\_ um Erlass superprovisorischer Massnahmen abgelehnt.

Seite 5 — 29 L. Am 27. November 2012 fand die mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter in Zivilsachen am Bezirksgericht Plessur statt. Anlässlich dieser Verhandlung liess X.\_\_\_\_\_ das Eventualbegehren stellen, er sei zu verpflichten, den Unterhaltsbeitrag an die Ehefrau und an die Tochter noch während zwei Monaten gemäss Entscheid vom 25./26. Juni 2012 zu bezahlen und die Ziffer 5 dieses Entscheids sei erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne der Rechtsbegehren abzuändern. M. Mit Entscheid vom 27. November 2012, mitgeteilt am 21. Januar 2013, erkannte der Einzelrichter in Zivilsachen am Bezirksgericht Plessur: „1.a) In Abänderung der Ziffer 5 des eheschutzrichterlichen Entscheids des Einzelrichters in Zivilsachen am Bezirksgericht Plessur vom 25./26. Juni 2012 (Proz. Nr. 135-2012-421) wird X.\_\_\_\_\_ verpflichtet, an den Unterhalt von Y.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - bis zum 31. Januar 2013: CH 3'100.00; - ab 1. Februar 2013 bis 31. Mai 2013: CHF 1'500.00; - für Juni 2013: CHF 1'700.00; - für Juli 2013: CHF 1'900.00; - für August 2013: CHF 2'100.00; - für September 2013: CHF 2'300.00; - für Oktober 2013: CHF 2'500.00; - ab 1. November 2013: CHF 2'700.00. b) Sämtliche in Ziffer 1/a genannten Unterhaltsbeiträge beinhalten jeweils einen Beitrag an den Unterhalt von A.\_\_\_\_\_ in der Höhe von CHF 900.00. Die Unterhaltsbeiträge sind jeweils im Voraus auf den ersten eines jeden Monats sowie zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen. 2. Im Übrigen werden die Anträge der Parteien abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 3.a) Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 2'000.00 (Entscheidgebühren) gehen je hälftig zulasten der Parteien. X.\_\_\_\_\_ hat seinen hälftigen Anteil an den Gerichtskosten mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen an das Bezirksgericht Plessur zu bezahlen. Da Y.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, geht ihr hälftiger Anteil an den Gerichtskosten - unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO - zulasten des Kantons Graubünden und wird auf die Gerichtskasse genommen. b) Die Parteikosten werden wettgeschlagen. c) Der unentgeltliche Rechtsbeistand von Y.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic.iur. et oec. Pius Fryberg, wird - unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO - zulasten des Kantons Graubündens mit CHF 1'835.40 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse bezahlt. 4. (Rechtsmittelbelehrung)

Seite 6 — 29 5. (Mitteilung)" N. Dagegen liess X.\_\_\_\_\_ am 31. Januar 2013 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden erheben. Er beantragt: "1. Ziffern 1 (a und b), 2 und 3 (a und b) des angefochtenen Entscheides des Einzelrichters am Bezirksgericht Plessur betreffend Abänderung Eheschutz vom 27.11.2012/21.01.2013 (Proz. Nr. 135-2012-852) seien aufzuheben. 2. In Abänderung der Ziffer 5 des eheschutzrichterlichen Entscheides des Einzelrichters am Bezirksgericht Plessur vom 25./26.06.2012 (Proz. Nr. 135-2012-421) sei X.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, an den Unterhalt der Tochter A.\_\_\_\_\_, geb. 18.7.2007, per 1. Februar 2013 monatlich im Voraus, Fr. 500.00 zuzüglich gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinder-bzw. Ausbildungszulagen, soweit und solange er solche bezieht, an Y.\_\_\_\_\_ zu bezahlen. 3. Formeller Antrag: Es sei im Rahmen einer superprovisorischen Verfügung X.\_\_\_\_\_ in Abänderung der Ziffer 5 des Entscheides vom 25./26.06.2012 (Proz. Nr. 135-2012-421) zu verpflichten, ab 1. Februar 2013 für die Dauer des vorliegenden Berufungsverfahrens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 für die Tochter A.\_\_\_\_\_ an die Kindesmutter zu bezahlen. Er sei des Weiteren von der Ausrichtung eines Unterhaltsbeitrages für Y.\_\_\_\_\_ zu befreien. 4. Unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich gesetzlicher MWSt) für das erstinstanzliche Verfahren sowie für das Berufungsverfahren zulasten der Ehefrau.“ Mit Berufungsantwort vom 14. Februar 2013 liess Y.\_\_\_\_\_ die kostenfällige Abweisung der Berufung von X.\_\_\_\_\_

beantragen. O. Am 1. Februar 2013 liess Y.\_\_\_\_\_ ihrerseits Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Bezirksgericht Plessur vom 27. November 2012 erheben. Sie beantragt: „1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. 2. Das Gesuch des X.\_\_\_\_\_ um Abänderung des Entscheides vom 25./26. Juni 2012 sei abzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“ Mit Berufungsantwort vom 18. Februar 2013 liess X.\_\_\_\_\_ beantragen, die Berufung von Y.\_\_\_\_\_ sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne, unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8% MWSt) zulasten von Y.\_\_\_\_\_. P. Mit Verfügung vom 26. März 2013, mitgeteilt am 27. März 2013, erkannte der Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden:

Seite 7 — 29 „1. X.\_\_\_\_\_ wird in Abänderung von Ziffer 5 des Eheschutzentscheides vom 25./26. Juni 2012 sowie in Abänderung der Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides vorsorglich verpflichtet, ab 1. Februar 2013 für die Dauer der Berufungsverfahren, längstens aber bis Ende Juni 2013 folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: 1. Februar 2013 Fr. 3'100.00 2. März 2013 Fr. 3'100.00 3. April 2013 Fr. 900.00 4. Mai 2013 Fr. 900.00 5. Juni 2013 Fr. 900.00 2. Die Kosten blieben bei der Prozedur. 3. (Mitteilung)“ Q. Zuvor, am 20. März 2013, fand eine Einigungsverhandlung in Anwesenheit beider Parteien und ihrer Rechtsvertreter vor dem Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden statt, welche zu keiner einvernehmlichen Regelung führte. R. Auf die Begründung der Anträge und die Ausführungen im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Entscheide des Einzelrichters in Zivilsachen am Bezirksgericht zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft ergehen im summarischen Verfahren (vgl. Art. 271 lit. a ZPO). Dagegen kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO Berufung im Sinne von Art. 308 ff. ZPO an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Zuständig für die Beurteilung von solchen Berufungen ist die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts (Art. 6 lit. a der Verordnung über das Kantonsgericht, KGV, BR 173.100). Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen, wobei der angefochtene Entscheid beizulegen ist (Art. 311 ZPO in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZPO). Beide Berufungen wurden frist- und formgerecht erhoben, weshalb auf sie eingetreten werden kann. 2.a) Eheschutzmassnahmen sind von ihrem Zweck her nicht auf Dauer angelegt. Sie werden regelmässig im Summarverfahren angeordnet, das auf rasche Entscheidung abzielt, nur begrenzt Beweiserhebungen zulässt und

Seite 8 — 29 deshalb oft keine umfassende Abklärung der Sachlage gestattet (Urteil des Bundesgerichts 5A\_99/2009 vom 15. April 2009). Der Richter hat daher einen grossen Ermessensspielraum. Mit Blick darauf besitzt der Entscheid nur beschränkte materielle Rechtskraft (Isenring/Kessler, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Auflage, Basel 2010). Gemäss Art. 179 Abs. 1 ZGB passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an, sofern sich die Verhältnisse verändert haben, respektive es hebt diese Massnahme auf, wenn ihr Grund weggefallen ist. Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist eine Abänderung von Eheschutzmassnahmen zulässig, wenn eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist oder sich tatsächliche Umstände, die dem Eheschutzentscheid zugrunde lagen, nachträglich als unrichtig erweisen (vgl. auch Urteils des Bundesgerichts 5P. 473/2006 vom 19. Dezember 2006 E. 3). Im Unterhaltspunkt ist darauf abzustellen, ob die massgebenden Berechnungsgrundlagen – Einkommen und Existenzminima der Parteien – seit Eintritt der

formellen Rechtskraft des abzuändernden Eheschutzentscheids eine Veränderung erfahren haben. Dabei sind die Anforderungen an die Erheblichkeit und Dauer geringer als für die Abänderung nahehehlicher Unterhaltsbeiträge nach Art. 129 ZGB (vgl. auch BGE 127 III 474), denn Eheschutzmassnahmen haben provisorischen Charakter, sind auf eine kürzere Zeitspanne ausgerichtet und können grundsätzlich unbeschränkt nach oben und unten wieder abgeändert werden (Hausheer/Reusser/Geiser, in: Hausheer [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. II, 1. Abt., 2. Teilbd., Bern 1999, N 10 zu Art. 179 ZGB). Art. 179 Abs. 1 ZGB spricht denn auch (nur) von veränderten Verhältnissen, ohne das Kriterium der Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit (anders als Art. 129 Abs. 1 ZGB) aufzuführen. Als dauerhaft erscheint eine Veränderung insbesondere dann, wenn ungewiss ist, wie lange sie anhält. Erheblich ist die Änderung, wenn die Fortdauer der bisherigen Massnahme Treu und Glauben widerspräche. Bei der Frage, was erheblich ist, kommt es dabei massgeblich auf die finanziellen Verhältnisse an, da die Schwelle für die Erheblichkeit in einem Mangelfall tiefer als bei guten wirtschaftlichen Verhältnisse ist (Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, M.\_\_\_\_\_ 2008, Rz. 4.05). Obwohl im Abänderungsverfahren in Bezug auf Unterhaltsbeiträge eine partielle Neuberechnung der Existenzminima und der Einkommen zu erfolgen hat, ist auf diejenigen Punkte, welche keine dauerhafte und erhebliche Änderung erfahren haben, nicht zurückzukommen (Six, a.a.O., Rz.

#### **E. 4**

Der Ehemann und Vater ist berechtigt, A.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr zu sich auf Besuch zu nehmen und sie für drei Wochen pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

#### **E. 4.06**

mit weiteren Hinweisen).

Seite 9 — 29 b) Eine Änderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die neue Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches oder missbräuchliches Verhalten herbeigeführt wird. Wo aber die reale Möglichkeit einer Wiederherstellung des früheren Zustandes fehlt (zum Beispiel Erzielung eines Einkommens im bisherigen Umfang nach selbstverschuldeter Kündigung), muss eine Abänderung zulässig bleiben (Six, a.a.O., Rz. 4.03 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5P. 255/2003 vom 5. November 2003). c) Die Anpassung wirkt grundsätzlich in die Zukunft. Bei nicht rückwirkender Modifikation bleibt die früher getroffene Massnahme in Kraft, bis der Abänderungsentscheid rechtskräftig geworden ist (BGE 111 II 107). Billigkeitsüberlegungen können nach gerichtlichem Ermessen indessen Abweichungen im Sinne eines Hinausschiebens des Wirkungsbeginns um eine kurze Übergangszeit oder eine Vorverlegung bis zur Gesuchseinreichung rechtfertigen (Vetterli, in: FamKommentar, Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl. Bern 2011, N 4 zu Art. 179 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004 E.1; BK-Isenring/Kessler, a.a.O., N 8 zu Art. 179 ZGB). 3.a) Im vorliegenden Fall ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht angenommen hat, die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich seit dem Entscheid betreffend Eheschutz vom 25./26. Juni 2012 im eheschutzrichterlichen Sinne dauerhaft und erheblich verändert. Es ist unbestritten, dass X.\_\_\_\_\_ bei der Bank G.\_\_\_\_\_ als Kundenberater angestellt war und dabei im Jahr 2010 ein monatliches Nettoeinkommen von rund CHF 12'000.-- erzielt hat (Proz. Nr. 135-2012-852, act. GG 2). Beim Erlass des eheschutzrichterlichen Entscheids vom 25./26. Juni

2012 war er arbeitslos und bezog seit 15 Monaten eine Arbeitslosenentschädigung von monatlich rund Fr. 7'100.--, was ihm bei der Unterhaltsberechnung als einziges Einkommen angerechnet worden ist. Sodann ist erstellt, dass X.\_\_\_\_\_ in den Monaten April 2012 bis Juni 2012 von der Arbeitslosenkasse Förderbeiträge zum Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten hat. Nach Abschluss der von der Arbeitslosenkasse bewilligten Planungsphase konnte er die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen und erhob wieder Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Proz. Nr. 135-2012-852, act. GS 7). Mit Arbeitsvertrag vom 29. Oktober 2012 ist X.\_\_\_\_\_ auf den 1. November 2012 bei der H.\_\_\_\_\_ GmbH als Finanzintermediär angestellt worden (dito, act. GS 4). Diese neu gegründete Gesellschaft wurde am 11. Oktober 2012 mit I.\_\_\_\_\_ – dem Schwager des Geschwärtlers und dem Bruder der Geschwärtlerin - als einzigem

Seite 10 — 29 Gesellschafter und Geschwärtlführer im Handelsregister eingetragen (dito, act. GS 3). Auf den 31. Oktober 2012 hat sich X.\_\_\_\_\_ von der Arbeitsvermittlung abgemeldet und hat seither keine Arbeitslosenentschädigung mehr bezogen (dito, act. GS 5). Dem Arbeitsvertrag kann entnommen werden, dass X.\_\_\_\_\_ seit dem 1. November 2012 ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 1'600.00 erzielt (brutto CHF 1'700.00 abzgl. 5.05 % AHV, abzgl. 1.1% ALV; dito, act. GS 4). Daraus hat die Vorinstanz zu Recht den Schluss gezogen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse des Geschwärtlers verändert hätten, womit die erste Voraussetzung für eine Abänderung des Eheschutzentscheids gegeben sei. Eine Reduktion des monatlichen Einkommens von CHF 7'100.00 auf CHF 1'593.75 stellt - auch wenn sie wie nachstehend dargelegt wird, so absolut nicht hingenommen werden kann - zweifelsohne eine Veränderung der Verhältnisse im eheschutzrichterlichen Sinne sowie im Sinne der Rechtsprechung dar. Dies entgegen der Auffassung von Y.\_\_\_\_\_, welche in ihrer Berufung behauptet, von einer dauerhaften Änderung der Verhältnisse könne keine Rede sein, zumal der Ehemann bereits im Gesuch vom 5. November 2012 ausführen liess, ab 1. Dezember 2012 sei er nicht mehr in der Lage, einen Unterhaltsbeitrag von insgesamt CHF 3'100.00 zu bezahlen. Das Gesuch um Abänderung habe er somit eingereicht, ehe überhaupt festgestanden habe, welchen Lohn und welche Einkünfte er im Dezember 2012 erzielen werde. Die Geschwärtlerin übersieht, dass der Arbeitsvertrag mit der aktuellen Arbeitgeberin am 29. Oktober 2012 abgeschlossen worden ist. Sowohl der Arbeitsbeginn als auch der Lohn wurden darin vereinbart. Es trifft somit nicht zu, dass im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches die Höhe des Lohnes des Geschwärtlers für den Dezember 2012 nicht fest stand. Vielmehr wurde das Abänderungsgesuch eingereicht, nachdem eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse im eheschutzrichterlichen Sinne beim Unterhaltspflichtigen eingetreten war. b) Es stellt sich sodann die Frage, ab welchem Zeitpunkt die tatsächlichen Verhältnisse sich dauerhaft und erheblich im eheschutzrichterlichen Sinne verändert haben, das heisst, ab welchem Zeitpunkt eine Änderung der im Eheschutz-entscheid vom 25. Juni 2012 festgesetzten Unterhaltsbeiträge zulässig ist. Diese Frage ist auch davon abhängig, ab wann X.\_\_\_\_\_ ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden kann. Die Anrechnung eines hypothetischen, höheren Einkommens hat keinen pönalen Charakter. Es geht vielmehr darum, dass der Unterhaltspflichtige das Einkommen zu erzielen hat, das ihm zur Erfüllung seiner Pflichten tatsächlich möglich und zumutbar ist. Selbst bei Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit in Schädigungsabsicht darf dem

Seite 11 — 29 rechtsmissbräuchlich handelnden Ehegatten ein hypothetisches Einkommen nur angerechnet werden, wenn er die Verminderung seiner Leistungskraft rückgängig

machen kann (BGE 128 III 4 E. 4.a mit Hinweis auf BGE 117 II 16 E. 1b S. 17; BGE 119 II 314 Nr. 61 und BGE 121 III 297 Nr. 60). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist teilweise Kritik erwachsen. Es wird vertreten, dass dem Ehegatten, der sein Einkommen böswillig vermindert, ein hypothetisches Erwerbseinkommen selbst dann angerechnet werden soll, wenn sich die Verminderung nicht mehr rückgängig machen lässt (vgl. dazu Spycher, Unterhaltsleistungen bei Scheidung, Diss. Bern 1996, S. 80/81; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, M.\_\_\_\_\_ 1999, N 48 zu Art. 125 ZGB). Diese Frage wurde schliesslich im eben zitierten BGE 128 III 4 E. 4.a offen gelassen. Vorliegend ist im Berufungsverfahren die Höhe der Unterhaltsbeiträge ab dem Monat Februar 2013 strittig. Die Vorinstanz hat X.\_\_\_\_\_ verpflichtet, ab 1. Februar 2013 bis 31. Mai 2013 Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'500.00 zu bezahlen und danach jeweils monatlich ansteigend höhere Beträge. Auch die Vorinstanz ist somit davon ausgegangen, dass X.\_\_\_\_\_ mehr leisten könne und müsse, als er selbst zu leisten bereit ist. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass die Rahmenfrist von X.\_\_\_\_\_ für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung entgegen seiner Behauptung nicht Ende März 2013, sondern Ende August 2013 abgelaufen wäre (vgl. Abrechnung der Arbeitslosenkasse Graubünden von Mai 2012, Proz. Nr. 135-2012-421, act. GG 6). Insgesamt war X.\_\_\_\_\_ berechtigt, 400 Taggelder zu beziehen. Ende Mai 2012 hatte er noch einen Restanspruch von 209 Taggeldern (dito, act. GG 6). Geht man davon aus, dass X.\_\_\_\_\_ jeden Monat sein Kontingent ausgeschöpft hätte, so wären bei 21.70 durchschnittlichen Arbeitstagen pro Monat die Taggelder Ende März 2013 aufgebraucht gewesen. Danach wäre er mit anderen Worten nicht mehr berechtigt gewesen, Arbeitslosengelder zu beziehen. Bis Ende März 2013 hätte X.\_\_\_\_\_ aber weiterhin eine monatliche Arbeitslosenentschädigung von CHF 7'100.00 beziehen können. Daraus hat die Vorinstanz den Schluss gezogen, dass X.\_\_\_\_\_ ohne dringlichen Grund auf die weiteren monatlichen Arbeitslosenentschädigungen bis zum 31. März 2013 verzichtet und somit seine eigene Leistungskraft selbstverschuldet vermindert habe. Dennoch wurde dem Gesuchsteller bis Ende März 2013 keine hypothetisch höhere Leistungskraft angerechnet, zumal die Chancen des Gesuchstellers, bis Ende März 2013 eine andere Arbeitsstelle zu finden, als gering eingestuft wurden und es als nicht zumutbar erachtet wurde, sein Arbeitsverhältnis bei der H.\_\_\_\_\_ GmbH

Seite 12 — 29 aufzukündigen, um allenfalls für einen kurzen Zeitraum vor Ende März 2013 wieder einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu generieren. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts kann sich dieser Argumentation nur teilweise anschliessen. X.\_\_\_\_\_ hat freiwillig und ohne eigentliche Not auf die Arbeitslosenentschädigung verzichtet und hätte die Vermögensverwaltungstätigkeit - wenn denn schon keine andere Tätigkeit gefunden werden konnte - bei der H.\_\_\_\_\_ GmbH auch etwas später aufnehmen können, das heisst ab 1. April 2013. Eine plausible Begründung, weshalb er mit seiner Tätigkeit unbedingt im November 2012 hat beginnen müssen, ist der Gesuchsteller schuldig geblieben. Wenn schon der Gesuchsteller bei der Anmeldung der H.\_\_\_\_\_ GmbH bei der J.\_\_\_\_\_ als Selbstregulierungsorganisation als Kontaktperson angegeben werden musste, so wäre ein Zuwarten mit der Gründung der GmbH auch durchaus zumutbar gewesen, zumal der Schwager des Gesuchstellers und Bruder der Gesuchsgegnerin der einzige Gesellschafter und der Geschäftsführer der im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragenen Gesellschaft ist. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang die vom Gesuchsteller vorgebrachte Begründung, seine Arbeitgeberin und somit auch er als Funktionsträger habe zum Zeitpunkt des Mitgliedschaftsgesuchs durch die

Finanzintermediation bereits einen Jahresbruttoerlös von über CHF 19'000.00 erzielt und mit dem nächsten Kunden wäre die Grenze von CHF 20'000.00 Jahresbruttoerlös überschritten worden. Insofern sei die Mitgliedschaft einer Selbstregulierungsorganisation auch im Hinblick auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG; SR 955.0) dringlich gewesen. Auch wenn es zutreffen sollte, dass die H.\_\_\_\_\_ GmbH im November 2012 die Mitgliedschaft bei einer Selbstregulierungsorganisation dringlich anstreben musste und der Gesuchsteller Kontaktperson zwischen der Gesellschaft und der J.\_\_\_\_\_ wurde, so hätten die Gründung der GmbH und die Einleitung dieser Schritte auch einige Monate später, das heisst im März 2013, erfolgen können. Es musste dem Gesuchsteller bewusst sein, dass er sich eben bereits anlässlich seiner Anstellung bei der H.\_\_\_\_\_ GmbH bei der Arbeitsvermittlung abmelden musste und somit selbstverschuldet das monatliche Einkommen von CHF 7'100.00 auf CHF 1'593.75 reduzierte. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts vertritt aufgrund der dargelegten Rechtslage die Ansicht von Spycher und Sutter/Freiburghaus (vgl. E. 3.b), wonach es in diesem Fall nicht darauf ankommt, ob der Gesuchsteller die Einkommensreduktion rückgängig machen kann oder nicht und verpflichtet X.\_\_\_\_\_ - entgegen der

Seite 13 — 29 Vorinstanz -, für die Monate Februar 2013 und März 2013, die vom Einzelrichter am Bezirksgericht Plessur in seinem Entscheid vom 25. Juni 2012 festgesetzten CHF 3'100.00 pro Monat an Unterhaltszahlungen zu leisten. c) Was die darauffolgenden Monate betrifft, teilt die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Änderung der Verhältnisse des Gesuchstellers ab 1. April 2013 dauerhaft und erheblich im eheschutzrichterlichen Sinn ist und somit die Voraussetzungen für die Abänderung des eheschutzrichterlichen Entscheids vom 25./26. Juni 2012 gegeben und die Unterhaltszahlungen an die Gesuchsgegnerin und der Tochter A.\_\_\_\_\_ entsprechend anzupassen sind. Wie bereits ausgeführt, ist die Reduktion des monatlichen Einkommens jedenfalls zweifellos erheblich im eheschutzrichterlichen Sinn. Zudem ist die Änderung für einen im Eheschutzverfahren zu beachtenden Zeitraum auch als hinreichend dauerhaft zu qualifizieren, auch wenn nach einer gewissen Zeit – wie noch darzulegen sein wird – die frühere Leistungsfähigkeit wieder erreicht werden können. 4. Nachfolgend sind – um die Höhe der Unterhaltszahlungen festlegen zu können - die Existenzminima der Parteien sowie der Tochter A.\_\_\_\_\_ zu bestimmen. Sodann wird auf das Einkommen beider Parteien einzugehen sein. a) Ausgangspunkt für das Existenzminimum von Y.\_\_\_\_\_ und ihrer Tochter A.\_\_\_\_\_ bildet der Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Plessur vom 25./26. Juni 2012. Damals wurde ein Existenzminimum von CHF 4'538.50 berücksichtigt (vgl. Gesuch des X.\_\_\_\_\_ vom 5. November 2012 um Abänderung der Eheschutzverfügung, S. 3, Rz 4: Grundbetrag CHF 1'350.00, Grundbetrag A.\_\_\_\_\_ CHF 400.00, Miete CHF 1'895.00, Krankenkasse CHF 209.00, ÖKK CHF 55.00, Selbstbehalt/Franchise CHF 150.00, Telefon, Radio, TV/Versicherungen CHF 100.00, Steuern CHF 380.00). Auch die Vorinstanz ist unverändert von einem Existenzminimum von CHF 4'500.00 ausgegangen (vorinstanzliches Urteil, Ziff. 4 lit. c, S. 14). Zu Recht rügt X.\_\_\_\_\_, ein Mietzins von CHF 1'895.00 für eine alleinerziehende Mutter und der Tochter (5.5-Zimmerwohnung) sei zu hoch. Unter dieser Position könnten höchstens CHF 1'400.00 berücksichtigt werden. Unter den gegebenen finanziellen Umständen erscheint es angemessen, die Mietkosten für eine 3 bis 3.5-Zimmerwohnung anzurechnen. Diese belaufen sich in D.\_\_\_\_\_ auf rund CHF 1'400.00. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist dazu eine angemessene Frist zur Anpassung der Wohnkosten zu gewähren. Der zu

berücksichtigende Betrag ist auf den nächsten Kündigungstermin hin auf ein

Seite 14 — 29 Normalmass herabzusetzen. Dieser Termin kann indessen nicht vor Eröffnung des Eheschutzentscheides liegen, falls in diesem die Umstellungspflicht erstmals festgehalten worden ist (vgl. Six, a.a.O, Rz 2.97 mit weiteren Hinweisen; BGE 129 III 526, wo sechs Monate als angemessen erachtet wurden). Die Kündigungstermine sind vorliegend - mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - Ende März und Ende September (Proz. Nr. 135-2012-421, act. GS 3). Hierzu gilt es festzustellen, dass bereits anlässlich der Einigungsverhandlung vom 20. März 2013 die Wohnungsfrage thematisiert und klargestellt wurde, dass ab 1. Oktober 2013 der Mietzins im bisherigen Umfang nicht mehr angerechnet werden könne. Demnach erscheint es gerechtfertigt, ab 1. Oktober 2013 den tieferen Mietzins von monatlich CHF 1'400.00 anzurechnen. Sodann macht der Gesuchsteller geltend, in Mankofällen seien die Steuern nicht zu berücksichtigen. Dies entspricht der Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 126 III 353). Der Grundbedarf der Ehefrau beträgt somit vom 1. April 2013 bis Ende September 2013 CHF 4'159.00 (ohne Steuern). Unter Berücksichtigung von Steuern im Umfang von Fr. 380.00 resultiert ein Betrag von CHF 4'539.00. Ab 1. Oktober 2013 ist der tiefere Mietzins von CHF 1'400.00 anzurechnen. Ohne Steuern beläuft sich der Grundbetrag somit auf CHF 3'664.00 (mit Steuern auf CHF 4'044.00). b) Das Einkommen von Y.\_\_\_\_\_ liegt unverändert bei CHF 3'068.00 inklusive CHF 220.00 Kinderzulagen. Sie arbeitet als Sekretärin/Assistentin in einer Anwaltskanzlei in einem 50%-Pensum. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass die Ehefrau grundsätzlich aufgrund des noch jungen Alters von A.\_\_\_\_\_ (bald 6-jährig) nicht arbeiten müsste, es aber trotzdem tut (vgl. dazu BGE 129 III 257; Die Praxis 2003, Nr. 175, S. 971f.). Entgegen der Ansicht von X.\_\_\_\_\_ ist also nicht zu prüfen, ob der Gesuchsgegnerin ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden müsste. c) X.\_\_\_\_\_ hat sein Existenzminimum im Gesuch um Abänderung von Eheschutzmassnahmen vom 5. November 2012 (S. 6, RZ 10) mit CHF 1'100 beziffert (Grundbetrag CHF 850.00, Krankenkasse CHF 150.00, Rückstellungen für Franchise, Selbstbehalt und Steuern CHF 100.00). Wohnkosten wurden keine berücksichtigt, zumal X.\_\_\_\_\_ seit Aufnahme seiner Tätigkeit bei der H.\_\_\_\_\_ GmbH unentgeltlich bei seinem Schwager lebt. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, X.\_\_\_\_\_ sei auf diesem Existenzminimum so lange zu behaften, bis er mit seinem Einkommen aus der Gesellschaft zusätzlich zu seinem Existenzminimum von CHF 1'100.00 das ungedeckte Existenzminimum der Gesuchsgegnerin und von A.\_\_\_\_\_ in der Höhe von rund CHF 1'500.00 zu decken

Seite 15 — 29 vermöge. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang verkannt, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in sämtlichen Bereichen des Familienrechts der Grundsatz gilt, wonach bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen der zahlungspflichtigen Partei in jedem Fall das Existenzminimum zu belassen ist (vgl. BGE 126 III 353 E. 1a/aa S. 356; BGE 133 III 57 E. 3 S. 59 mit Hinweisen). Der Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner beläuft sich auf CHF 1'200.00 (vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 18. August 2009). Ab 1. April 2013 bewohnt X.\_\_\_\_\_ sodann eine 2 ½-Zimmerwohnung in K.\_\_\_\_\_. Der Mietzins beträgt CHF 800.00 (inkl. Nebenkosten). Die Krankenkassenprämien nach KVG belaufen sich auf monatlich CHF 148.65 (Proz. Nr. 135-2012-852, act. GS 6) und die monatliche Prämie der Zusatzversicherung nach VVG beträgt CHF 23.00 (Proz. Nr. 135-2012-421, act. GG 11). Sodann ist der regelmässig anfallende Selbstbehalt in der Höhe von CHF 100.00 anzurechnen. Für Versicherungen werden CHF 100.00 addiert. Auslagen für auswärtige

Verpflegung gibt es nur für Mehrauslagen, die über diejenigen Essenskosten, die sowieso anfallen würden, hinausgehen (Six, a.a.O., Rz 2.122). Da der Gesuchsteller nun in K. \_\_\_\_\_ wohnt, rechtfertigt es sich, ihm für die auswärtige Verpflegung monatlich CHF 200.00 anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind die Kosten, welche dem Gesuchsteller im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr mit seiner Tochter erwachsen (Urteil des Bundesgerichts 7B. 145/2005 vom 11. Oktober 2005, E. 3.3); Aufwendungen in der Höhe von CHF 200.00 erscheinen angemessen. Schliesslich gilt es zu beachten, dass bei Unterdeckung die Steuerlast unberücksichtigt zu bleiben hat (BGE 126 III 353 E. 1a/aa S. 356). Insgesamt beläuft sich demnach der Grundbedarf des Ehemannes, wie es anlässlich der Einigungsverhandlung vom 20. März 2013 thematisiert worden ist und im Grundsatz unwidersprochen geblieben ist - zumal dieser Grundbedarf nach denselben Grundsätzen wie jener der Ehefrau festgelegt wird (vgl. oben E. 4.a) - somit auf CHF 2'766.50. Mit den Steuern im Umfang von CHF 300.00 beträgt der Grundbedarf CHF 3'066.50. d)aa) Wie bereits ausgeführt, hat X. \_\_\_\_\_ mit Arbeitsvertrag vom 29. Oktober 2012 eine unbefristete Erwerbstätigkeit als Finanzintermediär bei der neu gegründeten H. \_\_\_\_\_ GmbH aufgenommen. Sein jährliches Bruttojahreseinkommen beträgt CHF 20'400.00, das heisst CHF 1'593.75 netto pro Monat. Dieser Lohn ist tief, zu tief. Bei den Akten befinden sich die vom Gesuchsteller zu Handen der Arbeitslosenversicherung erstellten Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen für die Monate Mai 2011 bis März 2012 sowie die Monate Juli 2012 bis Oktober 2012 (Proz. Nr. 135-2012-852, act. GS 1 und 2).

Seite 16 — 29 Daraus ist ersichtlich, dass sich X. \_\_\_\_\_ - entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin - intensiv um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist die Tatsache, dass in den letzten Jahren im Bankensektor in der Schweiz zahlreiche Stellen abgebaut worden sind, als gerichtsnotorisch zu werten. Somit ist erstellt, dass es für X. \_\_\_\_\_ in der momentanen Wirtschaftslage schwierig ist, eine gut entlohnte Stelle zu finden. bb) Gemäss Arbeitsvertrag vom 29. Oktober 2012 wurde X. \_\_\_\_\_ als Vizepräsident der H. \_\_\_\_\_ GmbH angestellt und sein Aufgabenbereich umfasst die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung sowie die Akquisition von privaten und institutionellen Kunden (Proz. Nr. 135-2012-852, act. GS 4, Ziff. 2). Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts teilt die Ansicht der Vorinstanz, wonach X. \_\_\_\_\_ zumindest ein materielles Organ der Gesellschaft ist. X. \_\_\_\_\_ selber betont zwar immer wieder, ein einfacher Angestellter der H. \_\_\_\_\_ GmbH zu sein. Dem Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht Plessur kann aber entnommen werden, dass X. \_\_\_\_\_ bestätigte - verglichen mit I. \_\_\_\_\_ - in Bezug auf das Geschäft das grössere Know-How zu besitzen. I. \_\_\_\_\_ habe, nachdem er die Uhrmacherschule absolviert habe, zuerst als Uhrmacher gearbeitet und später Uhren verkauft. In D. \_\_\_\_\_ besitze er ein Goldschmiedatelier und sei zudem für eine Niederlassung in M. \_\_\_\_\_ verantwortlich. Er sei vor allem an der "Front", in der Kundenakquisition in einem Uhrengeschäft in L. \_\_\_\_\_ und in seinem Geschäft in D. \_\_\_\_\_ tätig. Nebenbei habe er auf privater Basis Geld investiert. Er habe schon seit über einem Jahr Geld auf einem eigenen Konto bei der C. \_\_\_\_\_ angelegt. Das Geschäft der H. \_\_\_\_\_ GmbH würden sie wie folgt führen: I. \_\_\_\_\_ in Form eines Investor/Business Angel und er als Angestellter. Er habe den Vermögensverwaltungsteil übernommen, I. \_\_\_\_\_ sei für die Kundenakquisition zuständig. I. \_\_\_\_\_ habe zudem das Gründungskapital der GmbH in der Höhe von CHF 20'000.00 bezahlt (Protokoll der Hauptverhandlung vor Vorinstanz, S. 8). Mit Wirkung ab 14. November 2012 wurde der Gesuchsteller als Einzelprokurist der fraglichen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Gemäss Angaben von X. \_\_\_\_\_ anlässlich der

Hauptverhandlung vor Vorinstanz bezieht I. \_\_\_\_\_ keinen Lohn mit seiner Tätigkeit für die H. \_\_\_\_\_ GmbH. Er gehe seiner Erwerbstätigkeit im Goldschmiedatelier nach (Protokoll der Hauptverhandlung vor Vorinstanz, S. 10). Dies ist als Indiz dafür zu werten, dass der Gesuchsteller ein bedeutender Funktionsträger der Gesellschaft ist. Er weist ein abgeschlossenes Wirtschaftsstudium auf und verfügt über die Erfahrung auf dem Bankensektor, zumal er Kundenberater bei der Bank G. \_\_\_\_\_ und Co. war. X. \_\_\_\_\_ ist der

Seite 17 — 29 Finanzfachmann. Es mag zutreffen, dass I. \_\_\_\_\_ - neben X. \_\_\_\_\_ - Kundenakquisition betreibt. Die Anlageberatung und Vermögensverwaltung obliegt jedoch X. \_\_\_\_\_. Darum ist die I. Zivilkammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz überzeugt, dass er eine beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft einnimmt und auch mitbestimmend ist in Bezug auf die Höhe der ausgeschütteten Löhne. Daran ändert auch die E-Mail von I. \_\_\_\_\_ an die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers vom 29. Januar 2013 nichts. Darin erklärt ersterer, X. \_\_\_\_\_ sei Funktionsträger in Sachen Investitionen der Kundengelder, jedoch nicht zuständig für die Strategie und Budgetierung des Geschäfts. X. \_\_\_\_\_ sei lediglich Angestellter der H. \_\_\_\_\_ GmbH und trage keine besondere Verantwortung und übe keine leitende Funktion aus. Zudem könne er X. \_\_\_\_\_ jederzeit kündigen und ihn durch eine ähnlich qualifizierte Person ersetzen. Diese Ausführungen sind absolut unglaublich und stehen in Widerspruch zu den Angaben vor der Vorinstanz. Vielmehr ist, wie obenstehend dargelegt, davon auszugehen, dass X. \_\_\_\_\_ ein bedeutender Funktionsträger innerhalb der H. \_\_\_\_\_ GmbH ist. Immerhin wurde X. \_\_\_\_\_ als Vizepräsident dieser Gesellschaft angestellt (Proz. Nr. 135-2012-852, act. GS 4, Ziff. 2). Sodann gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass zwischen X. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ ein arbeitsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. cc) Gemäss der bei den Akten liegenden E-Mail von I. \_\_\_\_\_ an die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers vom 29. Januar 2013 weigert sich ersterer, Auskünfte über die Höhe des Lohns des Gesuchstellers sowie über die Auslagen des Geschäfts zu erteilen. Dies sei eine interne Angelegenheit. Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 20. März 2013 bekräftigte X. \_\_\_\_\_ den Eindruck, dass keine Angaben über die Auslagen des Geschäftes, über die Lohnentwicklung sowie über die Strategie und Budgetierung der H. \_\_\_\_\_ GmbH gemacht werden wollen. Gemäss Art. 165 Abs. 1 lit. c ZPO kann I. \_\_\_\_\_ grundsätzlich die Mitwirkung bei der Beweiserhebung verweigern, zumal er der Schwager von X. \_\_\_\_\_ ist. Verweigert hingegen X. \_\_\_\_\_ die Mitwirkung, so hat er die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Verweigert nämlich eine Partei die Mitwirkung unberechtigterweise, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Das destruktive Verhalten einer Partei im Beweisverfahren führt jedoch nicht dazu, dass ohne weiteres die Darstellung der anderen Partei als erstellt gelten darf (Urteil des Bundesgerichts 4P.85/2005 vom 20. Juni 2005 E. 3). Als erste Folge der Verweigerung ergibt sich aber, dass die Partei ihre eigene Beweissituation verschlechtert, wenn sie wegen der von ihr befürchteten Nachteile darauf verzichtet, zu einer ihr obliegenden Beweisführung

Seite 18 — 29 beizutragen (Hans Schmid, in: Kurzkomentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 12 zu Art. 157 ZPO). dd) Wie noch zu zeigen sein wird, rechnet die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts in Übereinstimmung mit der Vorinstanz dem Gesuchsteller ein hypothetisches Einkommen an. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen beziehungsweise behaupteten Leistungsvermögen des Pflichtigen, das Voraussetzung und Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht bildet, abgewichen und statt dessen von einem hypothetischen Einkommen

ausgegangen werden, falls und soweit der Pflichtige bei gutem Willen beziehungsweise bei ihm zuzumutender Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdient beziehungsweise angibt, verdienen zu können. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche jedoch ausser Betracht bleiben. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, selbst wenn der Unterhaltsschuldner sein Einkommen zuvor freiwillig vermindert hat (BGE 128 III 4 S. 5, E. 4 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 5P. 255/2003 vom 5. November 2003 E. 4). Um das (hypothetische) Einkommen des Gesuchstellers bestimmen zu können, muss zunächst auf die Entwicklung des Vermögensvolumens der H.\_\_\_\_\_ GmbH eingegangen werden. Wie bereits ausgeführt, sind die Ausführungen des Gesuchstellers zum verwalteten Vermögensvolumen der Gesellschaft dürftig. Er gesteht zu, dass das Volumen Ende November 2012 CHF 1'914'000.00 betrug (S. 6 der Berufung); ebenso gesteht er zu, dass das Volumen Ende Dezember 2012 rund CHF 3'000'000.00 war. Bereits nach zwei Monaten wurde also ein Volumen von rund CHF 3'000'000.00 generiert (S. 8 der Berufung). Dass das Volumen danach nicht mehr anwachsen soll, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Die von der Vorinstanz - hypothetisch - angenommene monatliche Erhöhung um CHF 500'000.00 ist realistisch und nicht plausibel widerlegt. Im vorliegend interessierenden Zeitraum ab April 2013 wird deshalb angenommen, dass das Volumen auf CHF 5'000'000.00 angestiegen ist. Unbestrittenermassen betragen die Einnahmen der Procarus 1% des verwalteten Vermögensvolumens (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vor Vorinstanz, S. 10). Der Anteil des Gesuchstellers wird, wie dies schon die Vorinstanz im Rahmen ihres Ermessens zutreffend festgelegt hat, auf 80% der Einnahmen der Gesellschaft festgelegt. Dabei wird, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (vorinstanzliches Urteils S. 17 f.), der führenden Stellung des Gesuchstellers in der Gesellschaft Rechnung getragen, nämlich der Tatsache, dass X.\_\_\_\_\_ auch in Zukunft in einem 100%-

Seite 19 — 29 Pensum für die Gesellschaft tätig sein wird sowie des Umstandes, dass innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums ein beträchtliches Vermögensvolumen an Kundengeldern aufgebaut worden ist. Die restlichen 20% verbleiben I.\_\_\_\_\_ und der H.\_\_\_\_\_ GmbH, wobei es nicht Sache der I. Zivilkammer ist, den genauen Betrag festzulegen, welcher für Auslagen der Gesellschaft zur Verfügung steht und die Summe zu bestimmen, welche I.\_\_\_\_\_ verbleibt, dies umso mehr nicht, weil I.\_\_\_\_\_ – wie bereits dargelegt (vgl. E-Mail vom 29. Januar 2013) - jegliche Angaben verweigert. Tabellarisch lässt sich die Einkommensentwicklung des Gesuchstellers wie folgt darstellen (Beträge in CHF):

Verwaltetes Vermögensvolumen	Einnahmen Procarus 1% (monatlich)	Anteil Procarus + I._____ 20%	Anteil X._____ 80%
April 2013	5'000'000.00	4'166.67	833.32
Mai 2013	5'500'000.00	4'583.33	916.66
Juni 2013	6'000'000.00	5'000.00	1'000.00
Juli 2013	6'500'000.00	5'416.67	1'083.34
August 2013	7'000'000.00	5'833.33	1'166.66
September 2013	7'500'000.00	6'250.00	1'250.00
Oktober 2013	8'000'000.00	6'666.67	1'333.34
November 2013	8'500'000.00	7'083.33	1'416.66
Dezember 2013	9'000'000.00	7'500.00	1'500.00
Januar 2014	9'500'000.00	7'916.66	1'583.32
Februar 2014	10'000'000.00	8'333.33	1'666.66
März 2014	10'500'000.00	8'750.00	1'750.00
April 2014	11'000'000.00	9'166.66	1'833.32
Mai 2014	11'500'000.00	9'583.33	1'916.66
Juni 2014	12'000'000.00	10'000.00	2'000.00

ee) Nach der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nun zu prüfen, ob die Einkommenssteigerung für X.\_\_\_\_\_ möglich und zumutbar ist. Beide Fragen können im vorliegenden Fall bejaht werden. Wie bereits ausgeführt, ist zu berücksichtigen, dass X.\_\_\_\_\_ eine führende

Stellung in der Gesellschaft einnimmt und innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums ein beachtliches Vermögensvolumen an Kundengeldern aufgebaut worden ist. Ende Dezember 2012, somit nach zwei Monaten, betrug das Vermögensvolumen bereits CHF 3'000'000.00, was unbestritten ist. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat sich der Gesuchsteller denn auch sehr optimistisch über den Geschäftsgang geäußert (vgl. Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, S. 10/11). Wie X.\_\_\_\_\_ anlässlich der Instruktionsverhandlung versichert hat, arbeitet er zu 100% für die H.\_\_\_\_\_ GmbH. Es ist deshalb möglich und zumutbar, dass X.\_\_\_\_\_ die dargelegte Einkommenssteigerung erzielt.

Seite 20 — 29 5. Für die Berechnung des Unterhalts ab April 2013 rechtfertigt es sich, aufgrund des steigenden Einkommens des Gesuchstellers jeweils den Einkommensdurchschnitt von drei Monaten (April/Mai/Juni 2013 und so weiter) zu berücksichtigen, bis der Betrag von CHF 3'100.00 gemäss Eheschutzentscheid vom 25./26. Juni 2012 erreicht ist. Hierbei gilt es zu beachten, dass, solange eine Unterdeckung besteht, die Steuerlast des Rentenschuldners ausser Betracht bleiben muss (BGE 126 III 353 S. 356, E. 1a/aa). Verbleibt von den Einkünften der Ehegatten nach Deckung der familienrechtlichen Existenzminima der Ehegatten ein Überschuss, so sind die Steuern beim Grundbedarf des Rentenschuldners hingegen hinzuzurechnen (BGE 126 III 353 S. 356, E. 1a/aa e contrario). Die Zuweisung des verbleibenden Überschusses ist alsdann bei gemeinsamen unmündigen Kindern, die bei einem der Ehegatten wohnen, im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zugunsten des obhutsberechtigten Ehegatten vorzunehmen (Six, a.a.O., Rz 2.172). Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts befolgt mit anderen Worten für die Unterhaltsfestsetzung das sogenannte zweistufige Vorgehen, wonach zuerst der konkrete Bedarf dem Gesamteinkommen gegenübergestellt und sodann der rechnerische Überschuss nach einem bestimmten Schlüssel (bei Kindern im Verhältnis von einem zu zwei Dritteln) auf die Ehegatten verteilt wird (Urteil des Bundesgerichts 5A\_908/2011 vom 8. März 2012 E. 4 mit Hinweis auf BGE 134 II 145 ff.). a) Im vorliegenden Fall beträgt der Grundbedarf der Ehefrau in den Monaten April bis Ende September 2013 - wo der höhere Mietzins berücksichtigt wird - CHF 4'159.00 (ohne Steuern), beziehungsweise CHF 4'539.00 (mit Steuern in der Höhe von CHF 380.00). Davon sind die Kinderzulagen von CHF 220.00 gemäss Praxis der Bundesgerichts (BGE 137 III 59 E. 4.2.3 S. 64 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 5A\_775/2011 vom 8. März 2012 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_207/2011 vom 26. September 2011 E. 4.3) in Abzug zu bringen, was CHF 3'939.00 (ohne Steuern), beziehungsweise CHF 4'319.00 (mit Steuern) ergibt. Demgegenüber ist der Grundbedarf des Ehemannes ab dem 1. April 2013 mit CHF 2'766.50 (ohne Steuern), beziehungsweise CHF 3'066.50 (mit Steuern von CHF 300.00) zu veranschlagen. Addiert man den Grundbedarf der Ehefrau (ohne Steuern) von CHF 3'939.00 und denjenigen des Ehemannes in der Höhe von CHF 2'766.50, ergibt dies einen Betrag von CHF 6'705.50, beziehungsweise mit Steuern CHF 7'385.50 (CHF 4'319.00 + CHF 3'066.50). Das Einkommen von Y.\_\_\_\_\_ liegt bei CHF 3'068.00. Nach Subtraktion der Kinderzulagen von CHF 220.00 verbleiben noch CHF 2'848.00. Das hypothetische Einkommen von X.\_\_\_\_\_ wird für den Monat April 2012 auf CHF 3'333.35 festgesetzt und steigt

Seite 21 — 29 sich monatlich, wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann. Werden die beiden Einkommen für die Monate April bis September 2013 addiert, ergeben sich folgende Beträge (jeweils in CHF): April 2013 Mai 2013 Juni 2013 Juli 2013 August 2013 September 2013 Einkommen Ehefrau 2'848.00 2'848.00 2'848.00 2'848.00 2'848.00 2'848.00 Einkommen Ehemann 3'333.35 3'666.67 4'000.00 4'333.33 4'666.67 5'000.00

Summe der Einkommen 6'181.35 6'514.67 6'848.00 7'181.33 7'514.67 7'848.00 Eine Gegenüberstellung des Grundbedarfs beider Ehegatten (CHF 6'705.50, beziehungsweise mit Steuern CHF 7'385.50) und des Einkommens zeigt, dass bis Mai 2013 eine volle Unterdeckung besteht. Ab Juni 2013 ist ansteigend ein Überschuss zu verzeichnen, wobei die Steuern im Juli 2013 noch nicht berücksichtigt werden können. Ab August 2013 kann eine Überschussrechnung mit Hinzurechnung der Steuern gemacht werden (CHF 7'514.67 minus CHF 7'385.50), im September 2012: CHF 7'848.00 minus CHF 7'385.50. b) Der Grundbedarf der Ehefrau ist ab Oktober 2013 aufgrund der zu beachtenden günstigeren Wohnkosten mit CHF 3'444.00 (ohne Steuern), beziehungsweise mit CHF 3'824.00 (mit Steuern von CHF 380.00) zu veranschlagen. Demgegenüber bleibt der Grundbedarf des Ehemannes ab dem 1. April 2013 unverändert, nämlich CHF 2'766.50 (ohne Steuern), beziehungsweise CHF 3'066.50 (mit Steuern von CHF 300.00). Werden der Grundbedarf der Ehefrau und des Ehemannes addiert, so ergeben sich die Summen von CHF 6'210.50 (ohne Steuern), beziehungsweise CHF 6'890.50 (mit Steuern). c) Eine Gegenüberstellung des Einkommens und des Grundbedarfs des Ehemannes in den Monaten April bis Juni 2013 ergibt Folgendes (Beträge jeweils in CHF): April 2013 Mai 2013 Juni 2013 Einkommen Ehemann 3'333.35 3'666.67 4'000.00 Grundbedarf Ehemann 2'766.50 2'766.50 2'766.50 Überschuss 566.85 900.17 1'233.50 Demnach rechtfertigt es sich, dass X.\_\_\_\_\_ für die Monate April bis und mit Juni 2013 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 900.00 zuzüglich allfällige

Seite 22 — 29 Kinderzulagen zu bezahlen hat (Durchschnitt der drei Monate). Da der Unterhaltsbeitrag an die Tochter A.\_\_\_\_\_ auf CHF 900.00 festgesetzt wird, erhält die Gesuchsgegnerin für sich selbst im fraglichen Zeitraum keine Unterhaltsleistungen. d) Was die Monate Juli, August und September 2013 betrifft, gilt es zu beachten, dass ab August 2013 eine Überschussrechnung mit Hinzurechnung der Steuern zu machen ist. Juli 2013 Einkommen Ehemann 4'333.33 Grundbedarf Ehemann 2'766.50 Überschuss 1'566.83 Für den Monat August 2013 sind die beiden Einkommen (CHF 2'848.00 + CHF 4'666.67) zu addieren, was einen Betrag von CHF 7'514.67 ergibt. Nach Subtraktion des Gesamtgrundbedarfs von CHF 7'385.50 verbleibt ein Überschuss von CHF 129.17. 2/3 dieses Überschusses, nämlich CHF 86.00 kommen der Ehefrau und der Tochter zugute und 1/3 (CHF 43.00) verbleibt dem Gesuchsteller. Subtrahiert man vom Grundbedarf (mit Steuern) der Ehefrau in der Höhe von CHF 4'319.00 ihr Einkommen, so ergibt dies die Summe von CHF 1'471.00. Nach Addition des Anteils am Überschuss von CHF 86.00, ergibt dies CHF 1'557.00. Auch für den Monat September 2013 sind die beiden Einkommen (CHF 2'848.00 + CHF 5'000.00) zusammenzuzählen, was einen Betrag von CHF 7'848.00 ergibt. Nach Subtraktion des Gesamtgrundbedarfs von CHF 7'385.50, verbleibt ein Überschuss von CHF 462.50. 2/3 dieses Überschusses, nämlich CHF 308.00 kommen der Ehefrau und Tochter zugute und 1/3 (CHF 154.50) verbleibt dem Gesuchsteller. Subtrahiert man vom Grundbedarf (mit Steuern) der Ehefrau in der Höhe von CHF 4'319.00 ihr Einkommen von CHF 2'848.00, so ergibt dies eine Summe von CHF 1'471.00. Nach Addition des Anteils am Überschuss von CHF 308.00 CHF ergibt dies 1'779.00. Der Unterhaltsbeitrag für die Monate Juli, August und September 2013 beläuft sich im Durchschnitt somit auf CHF 1'630.00 ( $1'566.83 + 1'557.00 + 1'779.00 = 4'902.83 : 3 = 1'634.27$ ) zuzüglich allfällige Kinderzulagen. e) Der Unterhaltsanspruch von Y.\_\_\_\_\_ für die Monate Oktober bis Dezember 2013 setzt sich wiederum aus ihrem Grundbedarf unter Hinzurechnung der Steuern sowie ihres Anteils am Überschuss zusammen. Davon ist ihr Einkommen in Abzug zu bringen. Oktober 2013 November 2013 Dezember 2013

Seite 23 — 29 Einkommen Ehefrau 2'848.00 2'848.00 2'848.00 Einkommen Ehemann 5'333.33 5'666.67 6'000.00 Summe beider Einkommen 8'181.33 8'514.67 8'848.00 Minus Grundbedarf beider Ehegatten 6'890.50 6'890.50 6'890.50 1'290.83 1'624.17 1'957.50 Anteil Überschuss von 2/3 860.00 1'083.00 1'305.00 Oktober 2013 November 2013 Dezember 2013 Grundbedarf Ehefrau 3'824.00 3'824.00 3'824.00 Minus ihres Einkommen 2'848.00 2'848.00 2'848.00 976.00 976.00 976.00 Anteil Überschuss von 2/3 860.00 1'083.00 1'305.00 Summe 1'836.00 2'059.00 2'281.00 Der von X.\_\_\_\_\_ zu bezahlende Unterhaltsbeitrag für die fraglichen drei Monate beläuft sich auf CHF 2'060.00 (Durchschnitt der drei Monate) zuzüglich allfällige Kinderzulagen. f) Der bereits vorstehend dargelegten Berechnung folgend, ergeben sich für die Monate Januar, Februar und März 2014 folgende Unterhaltszahlungen (Beträge jeweils in CHF): Januar 2014 Februar 2014 März 2014 Einkommen Ehefrau 2'848.00 2'848.00 2'848.00 Einkommen Ehemann 6'333.34 6'666.67 7'000.00 Summe beider Einkommen 9'181.34 9'514.67 9'848.00 Minus Grundbedarf beider Ehegatten 6'890.50 6'890.50 6'890.50 2'290.84 2'624.17 2'957.50 Anteil Überschuss von 2/3 1'527.20 1'749.45 1'971.65 Januar 2014 Februar 2014 März 2014 Grundbedarf Ehefrau 3'824.00 3'824.00 3'824.00 Minus ihres Einkommen 2'848.00 2'848.00 2'848.00 976.00 976.00 976.00 Plus Anteil Überschuss von 2/3 1'527.20 1'749.45 1'971.65 Summe 2'503.20 2'725.45 2'947.65 Der vom Gesuchsteller zu leistende Unterhaltsbeitrag an die Gesuchsgegnerin und die Tochter A.\_\_\_\_\_ beträgt CHF 2'725.00 (wiederum der Durchschnitt der drei Monate) zuzüglich allfällige Kinderzulagen. g) Ab April 2014 beläuft sich der zu bezahlende Unterhaltbeitrag, wie noch zu zeigen sein wird, auf CHF 3'100.00 zuzüglich allfällige Kinderzulagen. Mehr als dieser Betrag kann nicht zugesprochen werden, da Y.\_\_\_\_\_ auch nicht mehr

Seite 24 — 29 verlangt hat und mit dem abzuändernden Eheschutzentscheid vom 25. Juni 2012 kein diesen Betrag übersteigender Unterhalt zugesprochen worden ist. April 2014 Einkommen Ehefrau 2'848.00 Einkommen Ehemann 7'333.14 Summe beider Einkommen 10'181.34 Minus Grundbedarf beider Ehegatten 6'890.50 3'290.84 Anteil Überschuss von 2/3 2'193.90 April 2014 Grundbedarf Ehefrau 3'824.00 Minus ihres Einkommen 2'848.00 976.00 Plus Anteil Überschuss von 2/3 2'193.90 Summe 3'169.90 h) Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass X.\_\_\_\_\_ in Abänderung von Ziffer 5 des Eheschutzentscheides vom 25./26. Juni 2012 sowie in Abänderung der Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides zu verpflichten ist, an den Unterhalt von Y.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Februar und März 2013 je CHF 3'100.00 - April, Mai und Juni 2013 je CHF 900.00 - Juli, August und September 2013 je CHF 1'630.00 - Oktober, November und Dezember 2013 je CHF 2'060.00 - Januar, Februar und März 2014 je CHF 2'725.00 - Ab April 2014 CHF 3'100.00 Sämtliche Unterhaltsbeiträge beinhalten jeweils einen Beitrag an den Unterhalt von A.\_\_\_\_\_ in der Höhe von CHF 900.00. Die Unterhaltsbeiträge sind jeweils im Voraus auf den ersten eines jeden Monats sowie zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen zu bezahlen. 6. In ihrer Vernehmlassung vom 21. November 2012 liess die Gesuchsgegnerin sinngemäss den Antrag stellen, die auf den Namen X.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ lautenden Konten seien zu sperren, respektive X.\_\_\_\_\_ sei unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ohne Zustimmung der Ehefrau über seine Konten zu verfügen. Diesen Antrag wies die Vorinstanz mit

Seite 25 — 29 der Begründung ab, Y.\_\_\_\_\_ habe nicht genügend dargelegt, dass die Gefahr bestehe, der Gesuchsteller könnte diese Konten räumen. Mit der Berufung kritisiert Y.\_\_\_\_\_ die Vorinstanz in diesem Zusammenhang, ohne indessen ihren Antrag um Sperrung der fraglichen Konten zu erneuern, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. 7. Im Resultat ist somit festzuhalten, dass sowohl die Berufung von X.\_\_\_\_\_ als auch die Berufung von Y.\_\_\_\_\_ teilweise gutzuheissen sind. 8.a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann aber in familienrechtlichen Verfahren auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). b) Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten je zur Hälfte den Parteien auferlegt und die Parteikosten wettgeschlagen. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts hat zwar das vorinstanzliche Urteil insofern korrigiert, als die Höhe der jeweiligen monatlichen Unterhaltsbeiträge etwas abweicht. Die Gesamtsumme der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge im gleichen Zeitraum ist jedoch annähernd identisch. X.\_\_\_\_\_ liess sowohl vor der Vorinstanz als auch vor dem Berufungsgericht beantragen, er sei zu verpflichten, einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 500.00 zu bezahlen, vor Vorinstanz ab 1. Dezember 2012, vor dem Berufungsgericht ab 1. Februar 2013. Die Ehefrau verlangte vor beiden Instanzen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 3'100.00. Wenn man die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge mit den beantragten vergleicht, stellt man fest, dass beide Parteien ungefähr zu gleichen Teilen obsiegt haben beziehungsweise unterlegen sind. Deshalb erscheint es angemessen, es bei der vorinstanzlichen Kostenregelung zu belassen. c) Was die Verteilung der Gerichtskosten vor Kantonsgericht betrifft, gilt es zu beachten, dass vor Vorinstanz zusätzlich die Frage über die Sperrung der auf den Namen X.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ lautenden Konten strittig war. Da diese Problematik aber eher von untergeordneter Bedeutung war, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts den Parteien ebenfalls je zur Hälfte aufzuerlegen.

Seite 26 — 29 In Berufungsverfahren erhebt das Kantonsgericht als Berufungsinstanz eine Entscheidungsgebühr von CHF 1'000.00 bis CHF 30'000.00 (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). Vorliegend erscheint die Erhebung einer Gebühr von CHF 4'000.00 als angemessen. Die aussergerichtlichen Kosten werden – bei diesem Verfahrensausgang - wettgeschlagen. 9. a) Da X.\_\_\_\_\_ mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 13. März 2013 (ERZ 13 42) die unentgeltliche Rechtspflege erteilt und Rechtsanwältin lic. iur. Ylenia Baretta Mazzoni zur Rechtsvertreterin ernannt worden ist, gehen die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Kosten seiner Rechtsvertretung nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin wird ebenfalls unter dem Vorbehalt der Rückforderung (Art. 123 ZPO) dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt und aus der Gerichtskasse bezahlt. Die Rechtsvertreterin von X.\_\_\_\_\_ machte unter Anwendung des reduzierten Stundentarifs von CHF 200.00 ein Honorar von CHF 4'134.40 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend (vgl. Honorarnote vom 12. Juni 2013). Dieses erscheint unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin von X.\_\_\_\_\_ wird

dementsprechend auf CHF 4'134.40 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. b) Ebenfalls mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 13. März 2013 (ERZ 13 44) wurde Y.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege erteilt und Rechtsanwalt lic. iur et oec. Pius Fryberg zum Rechtsvertreter ernannt. Darum gehen die Y.\_\_\_\_\_ auferlegten Gerichtskosten und die Kosten ihrer Rechtsvertretung nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Auch in diesem Fall bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO vorbehalten. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung (Art. 123 ZPO) dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt und aus der Gerichtskasse bezahlt. Der Rechtsvertreter von Y.\_\_\_\_\_ reichte mit Datum vom 12. Juni 2013 eine Honorarnote über den Betrag von CHF 3'744.80 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu den Akten. Dieser Betrag erscheint unter Berücksichtigung

Seite 27 — 29 des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen, weshalb die reduzierte Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters von Y.\_\_\_\_\_ auf CHF 3'744.80 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird.

Seite 28 — 29 III.

#### **E. 5**

Der Ehemann wird verpflichtet, an den Unterhalt von Ehefrau und Tochter A.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens, erstmals für Juli 2012, im Voraus monatlich insgesamt CHF 3'100.00 (für A.\_\_\_\_\_ CHF 900.00) zuzüglich gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.

#### **E. 6**

Der Ehemann bezahlt der Ehefrau – nach deren Mitteilung ihrer Kontoverbindung per Mail – mit Valuta vom 18.6.2012 folgende Beiträge an den Unterhalt, wobei davon jeweils CHF 900.00 für den Unterhalt von A.\_\_\_\_\_ bestimmt sind: a. Für April 2012 CHF 1'750.00 b. Für Mai 2012 CHF 1'305.00 c. Für Juni 2012 CHF 1'205.00 Hinzu kommen für diese drei Monate gesetzliche und/oder vertragliche Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, die der Ehemann der Ehefrau für den Unterhalt der Tochter zu leisten hat.

#### **E. 7**

Zwischen den Parteien wird per 23.5.2012 die Gütertrennung angeordnet.

#### **E. 8**

Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 1'500.00 gehen je hälftig zu Lasten der Ehegatten und sind dem Bezirksgericht Plessur innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen. Eine ausseramtliche Entschädigung wird nicht zugesprochen.

#### **E. 9**

(Rechtsmittelbelehrung)

Seite 4 — 29

#### **E. 10**

(Mitteilung)“ H. Am 5. November 2012 liess X.\_\_\_\_\_ beim Einzelrichter in Zivilsachen am Bezirksgericht Plessur ein Gesuch um Abänderung der Eheschutzmassnahmen einreichen,

mit folgenden Rechtsbegehren: „1. Ziffer 5 des Entscheides vom 25./26.06.2012 sei per 30. November 2012 zu widerrufen. 2. Der Ehemann sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Tochter A.\_\_\_\_\_, geb. 18.07.2007, ab 1. Dezember 2012 für die Dauer des Getrennlebens monatlich im Voraus Fr. 500.00 zuzüglich gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, soweit und solange er solche bezieht, an die Gesuchsgegnerin zu bezahlen. 3. Formeller Antrag

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.